

Finanzielle Leistungen

Das 1 x 1 der Förderung

SPEZIAL



Förder-Info



Tipps



Beispiele



Wissen



EINE GUTE INVESTITION

Sicher, Geld ist nicht alles. Ohne die Bereitschaft, schwerbehinderten Menschen eine Chance zu geben, wird kein neuer Arbeitsplatz für sie entstehen. Doch Zuschüsse, Prämien und Darlehen des Integrationsamtes schaffen Anreize und sorgen für einen fairen Lastenausgleich.



Um es gleich vorwegzunehmen: Der größte Teil der schwerbehinderten Menschen, die im Erwerbsleben stehen, erbringt seine Arbeitsleistung, ohne dass dafür finanzielle Leistungen erforderlich sind. Die Gleichung: „Schwerbehinderung ist gleich Subventionsbedarf“ stimmt also in den meisten Fällen nicht. Aber bei vielen gesundheitlich stärker beeinträchtigten Menschen sind dann doch spezielle Hilfen notwendig. Und genau dafür sind die Leistungen des Integrationsamtes da.

Immer wieder ist zu lesen, die Arbeitgeber seien über die Unterstützungsmöglichkeiten zu wenig informiert und dies sei ein wesentlicher Grund dafür, dass sie zu wenig zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Erwerbsleben beitragen. Dies war für uns der Anstoß, in der Zeitschrift ZB die Serie „Das 1 x 1 der Förderung“ zu starten. Die positive Resonanz hat uns dazu bewogen, die komplette Serie, aktualisiert und ergänzt um zahlreiche Fallbeispiele, in einer ZB SPEZIAL zu veröffentlichen.

Im ersten Teil stellen wir die Leistungen an die Arbeitgeber vor. Sie machen den mit Abstand größten Anteil der Ausgaben der Integrationsämter aus. Neben den direkten finanziellen Leistungen kommen den Arbeitgebern auch die Beratungsdienstleistungen zugute, zum Beispiel durch die Integrationsfachdienste, die ebenfalls aus der Ausgleichsabgabe bezahlt werden. Im zweiten Teil folgen die noch zahlreichen Leistungen an schwerbehinderte Menschen.

Neben den im Heft vorgestellten Leistungen gibt es noch weitere Hilfen für Arbeitgeber, die aber in der Praxis eine eher geringe Rolle spielen: Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung von behinderten jungen Menschen, Zuschüsse zu den Gebühren der Berufsausbildung von besonders betroffenen schwerbehinderten Jugendlichen sowie Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements. Nähere Auskunft dazu erhalten Sie bei Ihrem Integrationsamt. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren Sie auch über aktuelle Arbeitsmarktprogramme mit zusätzlichen Förderangeboten und unterstützen Sie bei der Beantragung von Leistungen.

Für die Schwerbehindertenvertretungen und die Personalverantwortlichen in den Betrieben ist es wichtig, die finanziellen Leistungen in ihren Grundzügen zu kennen. Dafür ist dieses Heft gedacht. Selbstverständlich kann es die eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Gerne helfen wir Ihnen im persönlichen Gespräch, die passende Unterstützung für Ihren konkreten Fall zu finden! ■

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "K. F. Ernst".

Karl-Friedrich Ernst

Leiter des Integrationsamtes beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und Mitglied im Vorstand der BIH



**Integrationsämter/
Inklusionsämter**

In Nordrhein-Westfalen, Bayern und im Saarland wurden die Integrationsämter inzwischen umbenannt in Inklusionsämter. Diese nehmen weiterhin die Aufgaben der Integrationsämter wahr.

Finanzielle Leistungen

Das 1x1 der Förderung

EINFÜHRUNG

Damit Sie sich nicht verrechnen! 4

LEISTUNGEN AN ARBEITGEBER

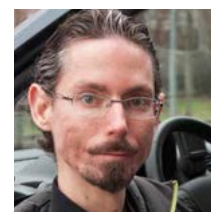
Außergewöhnliche Belastungen 6
 Behinderungsgerechte Gestaltung 8
 Investitionshilfen 10

LEISTUNGEN AN SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Arbeitsassistentz 12
 Technische Arbeitshilfen 14
 Kraftfahrzeughilfen 16
 Berufliche Qualifizierung 18
 Selbstständige Existenz 20
 Hilfen in besonderen Lebenslagen 22
 Wohnungshilfen 24
 Unterstützte Beschäftigung 26
 Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher 28

SERVICE DES INTEGRATIONSAMTES

Informations- und Bildungsangebot 30
 Leistungen im Überblick 34
 Abkürzungen und Impressum 35



Förder-Info



Beispiele



Tipps



Wissen

DAMIT SIE SICH NICHT VERRECHNEN!

Im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben fördern die Integrationsämter Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen auch finanziell. Wie sieht die Förderpraxis aus? Und was müssen Antragsteller grundsätzlich beachten? Auf den folgenden Seiten erfahren Sie dann mehr über die einzelnen Leistungen.



Neben der Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes ist die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen die wichtigste Aufgabe der Integrationsämter nach dem Sozialgesetzbuch IX. Sie soll präventiv wirken und umfasst zunächst die umfangreiche Beratungsarbeit durch die Integrationsämter und die von ihnen beauftragten Fachdienste. Das Sozialgesetzbuch IX sieht aber auch eine größere Zahl von finanziellen Leistungen vor, mit denen die Integrationsämter Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen unterstützen können, sowohl um Arbeitsplätze zu sichern als auch um neue Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

GERECHTE VERTEILUNG DER LASTEN

Dafür setzen die Integrationsämter die Mittel der Ausgleichsabgabe ein, welche diejenigen Arbeitgeber aufbringen, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht oder nicht vollständig nachkommen. Im Grunde ein sinnvoller Belastungsausgleich: Die Arbeitgeber, in deren Belegschaft keine oder zu wenige schwerbehinderte Mitarbeiter arbeiten, bringen die finanziellen Mittel auf, die andere Arbeitgeber benötigen, wenn sie durch die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen besondere Aufwendungen oder Belastungen haben. Letztlich führt das Gesetz damit zu einer gerechten Lastenverteilung unter den Arbeitgebern. Der Leistungsbereich der Integrationsämter ist also keinesfalls aus den allgemeinen öffentlichen Haushalten finanziert, sondern kommt von dort, wo das Geld wieder hin soll: den Arbeitgebern selbst.

NACHFRAGE NACH LEISTUNGEN STEIGT

In den letzten Jahren sind die finanziellen Ausgaben der Integrationsämter gestiegen. Längst vorbei sind die Zeiten,

in denen vielen Integrationsämtern mehr Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung standen als tatsächlich gebraucht wurden. In zehntausenden Fällen gelingt es jährlich, bedrohte Arbeitsverhältnisse zu erhalten und schwerbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen. Die „traditionellen“ Leistungsarten, wie die behinderungsgerechte Ausstattung der Arbeitsplätze, werden dabei unverändert stark in Anspruch genommen. Insbesondere aber bei den neueren Leistungsarten, etwa dem Rechtsanspruch auf eine Arbeitsassistenz, ist geradezu ein „Nachfrage-Boom“ festzustellen. Ein typisches Beispiel neuer Anforderungen bilden auch die Kosten, die für Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern am Arbeitsplatz übernommen werden. Waren solche Leistungen vor zehn oder gar 20 Jahren noch sehr selten, schon deshalb, weil es kaum ausgebildete Gebärdensprachdolmetscher gab, ist deren Einsatz heute Alltag und unverzichtbare Normalität.

GRUNDREGEL DER ZUSTÄNDIGKEIT

Die Leistungen der Integrationsämter zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen neben den entsprechenden Leistungen der Rehabilitationsträger, zum Beispiel der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit oder der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. In der Praxis bereitet es immer wieder Schwierigkeiten festzustellen, welcher gesetzliche Leistungsträger zuständig ist. Das hat der Gesetzgeber bis heute nicht klar genug geregelt. Viele Leistungen kommen im Leistungskatalog mehrerer gesetzlicher Leistungsträger vor. Die behinderungsgerechte Ausstattung eines Arbeitsplatzes kann zum Beispiel ebenso in die Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers fallen wie in die des Integrationsamtes. Immerhin gibt es für die schwierige Frage der Klärung der

Zuständigkeit inzwischen eine wesentliche Erleichterung: Mit der Schaffung des Sozialgesetzbuches IX wurde dafür eine ganz wichtige Vorschrift geschaffen, der Paragraf 14. Er sieht als Grundregel vor, dass ein gesetzlicher Leistungsträger, wenn er sich selbst nicht für zuständig hält, einen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an einen anderen Rehabilitationsträger weiterleiten muss. Dieser darf den Antrag keinesfalls zurückgeben oder wiederum an einen dritten Leistungsträger weiterleiten, sondern er muss selbst für eine Lösung sorgen. Der spätere Ausgleich muss zwischen den Behörden dann durch Erstattungen vorgenommen werden. Für die Integrationsämter gibt es daneben noch eine besondere Vorleistungsmöglichkeit in Eilfällen, in denen der Arbeitsplatz akut bedroht ist. Damit wird den Antragstellern erspart, dass ihre Anträge zwischen den gesetzlichen Leistungsträgern langwierig „hin- und hergeschoben“ werden.

IM ERMESSEN ODER RECHTSANSPRUCH?

Die meisten finanziellen Leistungen der Integrationsämter sind so genannte Ermessensleistungen. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch und sie sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe möglich. Leistungen der Rehabilitationsträger dürfen durch das Integrationsamt auch nicht aufgestockt werden. Das Gesetz geht davon aus, dass jeder gesetzliche Leistungsträger seine Leistungen so vollständig erbringt, dass keine Leistungen anderer Träger erforderlich werden. ■

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Wenn ein schwerbehinderter Beschäftigter besonders betreut werden muss oder seine Arbeitsleistung deutlich unter dem Durchschnitt liegt, ist das für den Betrieb mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Das Integrationsamt kann mit einem Personalkostenzuschuss einen finanziellen Ausgleich schaffen.



Info zur Leistung

Wozu? Dem Arbeitgeber kann die so genannte Minderleistung abgegolten werden, aber auch der besondere Betreuungsaufwand für den schwerbehinderten Mitarbeiter (siehe Info-Box rechts).

Wann? Voraussetzung ist, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, dem betroffenen Mitarbeiter durch eine richtige Auswahl des Arbeitsplatzes und dessen behinderungsgerechte Gestaltung annähernd eine betriebsübliche Leistung zu ermöglichen.

Wie? Die finanzielle Leistung erfolgt durch einen regelmäßigen Lohnkostenzuschuss, der auch auf Dauer erforderlich sein kann und dann auch für mehrere Jahre erbracht wird. Die Notwendigkeit und Höhe dieser Leistung stellt das Integrationsamt fest, oft unter Hinzuziehung seines Technischen Beratungsdienstes oder eines anderen Fachdienstes.

Von wem? Abgrenzungsprobleme zu den Leistungen anderer gesetzlicher Leistungsträger stellen sich hier nicht, denn diese Leistung gibt es nur im Bereich der Integrationsämter.

Rechtliche Grundlage § 27 SchwbAV ■



Mehr Farbe im Betrieb

Von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt: Dirk Müller hat den Schritt geschafft. Er arbeitet heute als Maler- und Stuckateurgehilfe in einem kleinen Handwerksbetrieb im saarländischen Spiesen-Elversberg.

Dirk Müller ist voll bei der Sache: Konzentriert bohrt er Löcher in die Außenwand des Hauses, klebt dann Fenster ab und bringt schließlich Dämmplatten an der Fassade an. Der 24-Jährige geht sichtlich in seiner Arbeit auf. Seit fünf Jahren ist er als Maler- und Stuckateurgehilfe im Malerbetrieb von Antonio La Gaipa angestellt. Für Dirk Müller war das die Chance, sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bewähren. Er hat eine Lernschwäche und war vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. „Wir wollten als Betrieb jemandem aus einer Werkstatt eine Chance geben“, erzählt Stuckateurmeister Antonio La Gaipa. Als Starthilfe gewährte die Bundesagentur für Arbeit für die ersten drei Beschäftigungsjahre einen Eingliederungszuschuss. Schnell stellte sich heraus, dass Dirk Müller gut ins Team passte. Der Betrieb ist klein, hat gerade einmal neun Mitarbeiter und ist nicht beschäftigungspflichtig.

Mehr Erklärungsbedarf Wegen seiner Lernschwäche kann Dirk Müller nur einfache Helfertätigkeiten ausführen. Er braucht für vieles mehr Zeit und muss bei der Arbeit intensiv begleitet werden. Seine Kollegen achten beispielsweise darauf, dass er die nötigen Sicherheits-

vorkehrungen im Umgang mit Maschinen trifft. Neue Arbeitsabläufe werden immer wieder erklärt und eingeübt. Antonio La Gaipa und seine Kollegen müssen häufig die Arbeit unterbrechen, um Dirk Müller zu helfen. Schnell war klar, dass der kleine Betrieb dauerhafte Unterstützung zur Beschäftigung von Dirk Müller benötigt.

Intensive Begleitung „Wir wollten Dirk Müller in einen unbefristeten Arbeitsvertrag übernehmen. Also haben wir uns erkundigt, ob wir nach Ablauf des Eingliederungszuschusses Unterstützung bekommen könnten“, sagt Antonio La Gaipa. Der Stuckateurmeister wandte sich an das Integrationsamt beim saarländischen Landesamt für Soziales. „Bei Menschen, die von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, ist häufig eine intensive Begleitung notwendig“, erklärt Jürgen Dupont vom Integrationsamt Saarbrücken. Wie bei Dirk Müller. Der Betrieb erhält nun einen Minderleistungsausgleich und einen Zuschuss zu den Personalkosten, die durch die Betreuung entstehen. Das soll den zusätzlichen finanziellen Aufwand, der mit der Beschäftigung verbunden ist, ausgleichen.



Wenn Antonio La Gaipa (r.) Dirk Müller neue Arbeitsschritte erklärt, nimmt er sich viel Zeit



Dirk Müller geht in seiner Arbeit auf. Der kleine Malerbetrieb will ihn langfristig beschäftigen

Langfristige Lösung Für Antonio La Gaipa ist das Beschäftigungsmodell eine gute Lösung. „Wir wollen Dirk Müller langfristig beschäftigen“, sagt er. Und durch die Förderung können die Kollegen sich weiter intensiv auf Dirk Müller einlassen. ■



Außergewöhnliche Belastungen

Man unterscheidet zwei Arten von außergewöhnlichen Belastungen:

Personelle Unterstützung, auch besonderer Betreuungsaufwand genannt: Hier muss der schwerbehinderte Mensch bei der Arbeitstätigkeit besonders betreut oder unterstützt werden.

Minderleistung: Die Arbeitsleistung des betroffenen Mitarbeiters liegt aus behinderungsbedingten Gründen erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Arbeitnehmer im Betrieb. ■

BEHINDERUNGSGERECHTE GESTALTUNG

Manchmal ist es nötig, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz für einen schwerbehinderten Menschen umzugestalten oder neu auszustatten. An einem behinderungsgerechten Arbeitsplatz kommt der betroffene Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin besser zurecht und ist leistungsfähiger.



Info zur Leistung

Wozu? Die Möglichkeiten, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz behinderungsgerecht auszustatten, sind so vielfältig wie die Behinderungen selbst. Häufig wird der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes einen Betriebsbesuch durchführen und geeignete Lösungsvorschläge machen. Die Beschaffung erfolgt dann durch den Arbeitgeber selbst, der dafür einen Zuschuss des Integrationsamtes bis zur vollen Höhe der Kosten erhält. Eine Förderung kann auch das Arbeitsumfeld, wie Zugänge und Sozialräume, mit einschließen.

Von wem? Wenn die Behinderung erst neu eingetreten ist oder sich gravierend verschlechtert hat und dadurch die Erwerbsfähigkeit gefährdet ist, kommt eine Leistung des Rehabilitationsträgers in Betracht. Geht es dagegen eher um eine Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen, ist das Integrationsamt zuständig.

Was beachten? Handelt es sich um fest eingebaute Hilfen, zum Beispiel einen Personenaufzug oder behindertengerechte Sanitärräume, wird die Leistung in der Regel an den Arbeitgeber erbracht, oft verknüpft mit einer Beschäftigungszusage des Betriebes für eine bestimmte Dauer. Bei individuellen und mobilen Hilfen, die stark an die Person gebunden sind, zum Beispiel eine Braillezeile für einen blinden Mitarbeiter, kann die Leistung direkt an diesen gefördert werden.

Rechtliche Grundlagen § 26 SchwbAV ■





Auf den Leib geschneidert

Sie bearbeitet wuchtige Rokoko-Kostüme, passt Herrensakkos an der Schneiderpuppe an oder zeichnet – mal sitzend, mal stehend – Kostümschnitte: Kirsten Drees ist als Schneidermeisterin am Stadttheater in Münster immer in Bewegung. Die behinderungsgerechte Gestaltung ihres Arbeitsplatzes sorgt dabei für Entlastung.

Vor fünf Jahren erhielt Kirsten Drees die Diagnose Brustkrebs. Ihre linke Brust wurde operiert, der Brustmuskel musste neu angesetzt werden, der linke Arm wurde dadurch in seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkt. Nach der erfolgreichen Reha plagten sie Sorgen über ihre berufliche Perspektive. „Wie sollte ich zukünftig meine körperlich anspruchsvolle Arbeit als Herrengewand- und Herrenschnneidermeisterin ausüben, ohne meine Heilung zu gefährden?“, fragte die heute 48-Jährige. Gemeinsam mit der Schwerbehinderntenbeauftragten des Stadttheaters wandte sie sich an das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).

Körperlich entlasten Der technische Berater des LWL-Integrationsamtes Westfalen besichtigte Kirsten Drees' Arbeitsplatz und besprach mit ihr mögliche Lösungen. Um zusätzliche Belastung durch gebückte oder überstreckte Haltungen zu vermeiden, empfahl er einen höhenverstellbaren Arbeitstisch und

eine ebenfalls höhenverstellbare Schneiderpuppe. „Gerade bei längeren Handnährarbeiten wurde mein linker Arm stark beansprucht, dadurch hätte sich auf Dauer die Heilung des Gewebes verzögert“, erzählt Kirsten Drees. „Deshalb riet mir der Technische Beratungsdienst, es außerdem mit einer ergonomischen Armstütze zu versuchen, die meinen Arm und meine Schulter zusätzlich entlastete.“

Maßgeschneiderte Lösung Der Technische Beratungsdienst stellte fest, dass der Arbeitsplatz behinderungsgerecht angepasst werden musste. Bei Kirsten Drees besteht ein Behinderungsgrad von 50 mit einer Heilungsbewährung bis 2016. Das bedeutet, bis dahin wird die Entwicklung der Symptome abgewartet, anschließend wird der Grad der Behinderung neu bemessen – eine bei Krebserkrankungen übliche Vorgehensweise. Aufgrund der Schwerbehinderung wurden die Kosten für den Umbau zu 90 Prozent vom LWL-Integrationsamt Westfalen getragen, für die spezielle Armstütze



Die höhenverstellbare Schneiderpuppe entlastet Arm und Schulter von Kirsten Drees



Mit Hilfe des Technischen Beratungsdienstes wurde der Arbeitsplatz angepasst

ze sogar zu 100 Prozent. Die restlichen zehn Prozent übernahm das Stadttheater Münster als Arbeitgeber.

Ungestörter Heilungsprozess So kann Kirsten Drees auch weiterhin ihren kreativen Ideen freien Lauf lassen. Durch die ergonomische Umgestaltung ihres Arbeitsplatzes sind ihr unbeschwerte Bewegungen möglich, ohne dass sie sich um den Heilungsprozess sorgen muss. „Meine Arbeitsmittel sind jetzt genau auf meine Bedürfnisse abgestimmt, ich konnte gemeinsam mit dem Technischen Beratungsdienst meinen Arbeitsplatz so umgestalten, dass ich alle Handgriffe problemlos ausführen kann“, sagt Kirsten Drees. ■



Technischer Beratungsdienst

Sie möchten für Ihren Mitarbeiter den Arbeitsplatz behinderungsgerecht umgestalten? Oder Sie sind selbst schwerbehindert und benötigen technische Hilfen, um Ihren Arbeitsalltag zu erleichtern? Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes informiert Sie umfassend über die verschiedenen Möglichkeiten und unterstützt Sie beim Antrag auf Förderung. ■

INVESTITIONSHILFEN

Einen ganz neuen Arbeitsplatz für einen schwerbehinderten Menschen zu schaffen, kann sich für Arbeitgeber lohnen. Denn als Anreiz zahlt das Integrationsamt einen Zuschuss zur gewöhnlichen – von einer Behinderung unabhängigen – Arbeitsplatzausstattung.



Info zur Leistung

Wozu? Die Leistung dient als Anreiz vor allem zur Neueinstellung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen. Aber auch im Fall, dass ein vorhandener Arbeitsplatz entfällt und dafür ein neuer geschaffen wird. Dabei geht es hier nicht um die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes, sondern um die Schaffung eines neuen, bisher nicht vorhandenen Arbeitsplatzes für einen schwerbehinderten Menschen. Mit einem Zuschuss zur normalen Arbeitsplatzausstattung, wie sie auch bei der Einstellung eines nicht behinderten Mitarbeiters entstehen würde, wird die Entscheidung für einen schwerbehinderten Bewerber erleichtert.

An wen? Jeder Arbeitgeber, egal ob er beschäftigungspflichtig ist oder nicht und unabhängig von der Erfüllung einer Beschäftigungspflicht, kann die Leistung erhalten. Auch für viele Inklusionsfirmen und unternehmensinterne Inklusionsabteilungen wird sie erbracht, also für Arbeitgeber, die sich die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ausdrücklich zum Ziel gemacht haben.

Von wem? Bei dieser Leistung gibt es keine Probleme der Abgrenzung zu Leistungen anderer gesetzlicher Leistungsträger. Alleine die Integrationsämter haben diese Fördermöglichkeit in ihrem Leistungskatalog.

Was beachten? Im Gesetz findet man die Investitionshilfen unter der Bezeichnung „Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen“.

Rechtliche Grundlagen § 15 SchwbAV ■





Eingegliedert statt ausgemustert

Thomas Eulitz fand nach einer Wirbelsäulenerkrankung eine neue Aufgabe im Betrieb. Mit der Umsetzung auf einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz blieb der gelernte Zimmermann dem Unternehmen erhalten.

Wegen einer schmerzhaften Wirbelsäulenerkrankung war Thomas Eulitz 17 Monate außer Gefecht gesetzt. „Es hat immens viel Kraft gekostet, aber dank meiner Ärzte habe ich es geschafft, wieder auf die Beine zu kommen“, sagt der heute 56-Jährige. Bald war ihm klar, dass er seine bisherige Arbeit nicht mehr bewältigen würde. Denn als Maschinenführer an einer Spezialsäge musste Thomas Eulitz richtig zupacken: Bis zu 300-mal am Tag hob er schwere Spanplatten auf den Sägertisch.

Alternative gesucht Mit dem Angebot für ein Betriebliches Eingliederungsmanagement signalisierte das Unternehmen, dass es auf seinen erfahrenen Mitarbeiter nicht verzichten wollte. Der Türen-Hersteller JELD-WEN im sächsischen Mittweida steht seinen schwerbehinderten Beschäftigten grundsätzlich positiv gegenüber. Von den rund 210 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind 16 schwerbehindert oder gleichgestellt. Die Beschäftigungsquote von 7,6 Prozent liegt damit deutlich über dem, was das Gesetz verlangt. In seinem Gutachten stellte der Betriebsarzt fest, dass

Thomas Eulitz wegen seines Rückenleidens einen neuen, behinderungsgerechten Arbeitsplatz braucht. „Deshalb haben wir nach der Rückkehr von Thomas Eulitz gemeinsam mit der technischen Beraterin des Integrationsamtes und unserer Schwerbehindertenvertretung bei einem Rundgang durch den Betrieb nach einer Lösung gesucht“, erinnert sich Personalreferent Christian Hammling.

Neue Aufgabe Tatsächlich wurde eine neue Aufgabe gefunden: im Bereich der Sonderfertigung von Schiebetüren. Dort fertigt jeder Mitarbeiter sein Produkt komplett – vom Zuschnitt bis zur Verpackung. Das ist körperlich weniger belastend als die frühere Tätigkeit von Thomas Eulitz. Trotzdem musste der neu geschaffene Arbeitsplatz noch ergonomisch optimiert werden. Denn der gelernte Zimmermann war aufgrund seiner Behinderung nicht mehr in der Lage, längere Zeit zu stehen, sich zu bücken oder schwere Lasten zu heben.

Lohnende Investition Das Integrationsamt beim Kommunalen Sozialverband Sachsen finanzierte deshalb die An-



Thomas Eulitz (r.) wurde an einen körperlich weniger belastenden Arbeitsplatz versetzt

schaffung einer Stehhilfe, einen motorisch höhenverstellbaren Werkstisch sowie einen ebenfalls höhenverstellbaren Hubtisch zum leichteren Verladen der Werkstücke. Zusätzlich erhielt das Unternehmen für die Schaffung des neuen Arbeitsplatzes einen Investitionskostenzuschuss. „Herr Eulitz fühlt sich an seinem neuen Platz sichtlich wohl, identifiziert sich mit seinen Aufgaben und wurde von den Kollegen gut aufgenommen“, stellt Personalreferent Christian Hammling zufrieden fest. ■



Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind beschäftigungspflichtig. Das heißt, sie müssen einen bestimmten Anteil – derzeit fünf Prozent – ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Beschäftigten besetzen. Erreichen sie diese Quote nicht, müssen sie jährlich eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt abführen. Bei der Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für einen schwerbehinderten Menschen werden Arbeitgeber nicht nur finanziell gefördert, sie können unter Umständen auch noch Ausgleichsabgabe sparen. ■



Bücken, stehen, schwere Lasten heben: All das ist Thomas Eulitz nicht mehr möglich

ARBEITSASSISTENZ

Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Arbeitsassistenz, wenn sie im Beruf regelmäßig darauf angewiesen sind. Die Assistenzkraft gibt auf ihre Anweisung hin Hilfestellung am Arbeitsplatz.



Info zur Leistung

Wann? Körperlich sehr stark eingeschränkte schwerbehinderte Menschen können einer beruflichen Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt häufig nur nachgehen, wenn sie zum Beispiel für manuelle Aufgaben eine persönliche Unterstützung haben. Leistungen für eine Arbeitsassistenz werden daher häufig an Menschen erbracht, die körperlich stark gehandicapt sind. Viele von ihnen erbringen eine hochqualifizierte Arbeit. Aber auch Sinnesbehinderte, also blinde und gehörlose Menschen, können auf eine Arbeitsassistenz angewiesen sein. Darüber hinaus erhalten auch beruflich Selbstständige eine Arbeitsassistenz.

Wie? Das Integrationsamt ermittelt zunächst den Stundenbedarf für eine Assistenz am Arbeitsplatz. Die Höhe der Leistung orientiert sich an der Vergütung für eine angelernte Hilfstätigkeit, zum Beispiel an der Entgeltgruppe 2 für den Öffentlichen Dienst der Länder.

Von wem? Neben dem Integrationsamt kann auch ein Rehabilitationsträger für maximal drei Jahre zuständig sein, etwa bei der beruflichen Ersteingliederung. Eine Besonderheit bei der Arbeitsassistenz liegt darin, dass das Integrationsamt die Leistung für den zuständigen Rehabilitationsträger „ausführt“, also den Förderbescheid erteilt und vom Rehabilitationsträger eine Erstattung erhält. Häufig wird das Integrationsamt nach dieser Zeit die Arbeitsassistenz in eigener Zuständigkeit weiter erbringen.

Rechtliche Grundlagen § 185 Abs. 5 SGB IX ■





Hilfe für die Helferin

Aristoula Papadopoulou liebt ihre Arbeit als Psychologin in einer Reha-Klinik in Bonn. Wegen einer Muskelerkrankung benötigt sie die Unterstützung einer Arbeitsassistentin. So kann sie ihre Aufgaben bewältigen.

Aristoula Papadopoulou hilft Patienten, mit den psychischen Folgen schwerer Erkrankungen oder Behinderungen fertig zu werden. Dabei erweist es sich immer wieder als Vorteil, dass sie selbst im Rollstuhl sitzt. „Meine eigene Behinderung erleichtert mir oft den Zugang zu den Patienten“, sagt die 48-jährige Psychologin. Sie ist wegen einer angeborenen Muskelerkrankung auf den Rollstuhl angewiesen. Die Patienten, die nach einem Herzinfarkt, einer Hüftoperation oder einer Amputation in die Kaiser-Karl-Klinik in Bonn zur Reha kommen, fühlen sich von ihr in besonderer Weise verstanden. „Sie wissen ja, wovon ich rede...“, bekommt sie oft zu hören. Die Patienten erzählen von der eigenen Erkrankung oder Behinderung, ihren Ängsten und Nöten. Aristoula Papadopoulou versucht, sie emotional zu stabilisieren.

Körperliche Grenzen Immer wieder stößt Aristoula Papadopoulou bei der Arbeit an ihre eigenen Grenzen. Etwa wenn sie aus dem Rollstuhl heraus nicht an Akten kommt oder sich Schutzkleidung für den Quarantänebereich überziehen muss – eine für sie sehr anstrengende Tätigkeit. Deshalb wandte

Aristoula Papadopoulou sich an das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und beantragte eine Arbeitsassistentin.

Ein eingespieltes Team Ein Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes begutachtete den Arbeitsplatz und besprach mit der Psychologin den genauen Bedarf. Bei der Beschäftigung ihrer Assistentin hat Aristoula Papadopoulou sich für das sogenannte Arbeitgebermodell entschieden. So kann sie freier über deren Einsatz entscheiden. Die Lohnkosten werden dabei vom LVR-Integrationsamt übernommen, eingestellt wurde die Assistentin von der Psychologin. Zwei Stunden pro Tag unterstützt diese die Psychologin und hilft, wenn eine Tätigkeit Körpereinsatz erfordert. Sie lagert die teilweise immobilen Patienten bei Entspannungsübungen richtig, erledigt Botengänge oder hilft bei der handschriftlichen Dokumentation. Seitdem gestaltet sich die Arbeit für Aristoula Papadopoulou einfacher. „Wir sind ein eingespieltes Team, meine Assistentin und ich“, erzählt sie. Durch die Unterstützung konnte Aristoula Papadopoulou ihre Teilzeitstelle sogar um ein paar Stunden aufstocken.



Zwei Stunden pro Tag unterstützt eine Arbeitsassistentin (l.) Aristoula Papadopoulou

Auch die Patienten profitieren von der Arbeitsassistentin. „Weil ich körperlich entlastet werde, kann ich mich voll auf die Patienten konzentrieren“, sagt Aristoula Papadopoulou. Gleichzeitig lebt sie den Patienten vor, wie die Hürden, die eine Behinderung mit sich bringt, genommen werden können. ■



Arbeitsassistentin

Unter Arbeitsassistentin versteht man eine über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, regelmäßige Hilfestellung am Arbeitsplatz. Wichtige Voraussetzung ist, dass der schwerbehinderte Assistenznehmer seine arbeitsvertraglich geforderten Kernaufgaben selbst erfüllt. Die Assistentin hat immer nur eine unterstützende Funktion. Rein pflegerische Leistungen fallen nicht darunter. Da die Arbeitsassistentin anders als die meisten anderen Leistungen der Integrationsämter als Rechtsanspruch und nicht nur als Ermessensleistung ausgestaltet ist, können die Betroffenen mit einer dauerhaften Unterstützung rechnen. ■



Entspannungsübungen: Die Arbeitsassistentin hilft beim Lagern der Patienten

TECHNISCHE ARBEITSHILFEN

Dank moderner Technik gibt es eine Vielzahl effizienter Hilfsmittel für behinderte Menschen im Beruf. Sie machen die Arbeit der Betroffenen leichter und sicherer. Manchmal ermöglichen sie die Beschäftigung erst.



Info zur Leistung

An wen? Bei sehr individuell zugeschnittenen Arbeitshilfen ist es sinnvoll, sie den betroffenen Arbeitnehmern direkt zur Verfügung zu stellen. Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes oder des Arbeitgebers können sie dann mitgenommen werden. Nur fest installierte Hilfen, wie einige Hebehilfen, werden Eigentum des Arbeitgebers.

Was? Gefördert werden neben dem Hilfsmittel selbst auch Ersatzbeschaffung, Wartung, Reparatur und die Ausbildung im Gebrauch der Arbeitshilfe. In aller Regel ist die Leistung einkommensunabhängig.

Von wem? Es gilt die Faustregel: Ist die Behinderung neu eingetreten oder hat sie sich wesentlich verschlechtert, ist eher der Rehabilitationsträger zuständig. Handelt es sich dagegen um eine reine Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen, wird eher das Integrationsamt zuständig sein. Das Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit nach § 14 SGB IX nimmt den Betroffenen die Last ab, diese selbst klären zu müssen.

Rechtliche Grundlagen § 19 SchwbAV ■



Mit High-Tech Barrieren beseitigen

Michael Walbaum arbeitet als selbstständiger Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei im hessischen Marburg. Dank technischer Arbeitshilfen kann der blinde Jurist seine Klienten sicher durch den Paragraphen-Dschungel führen.

Am Anfang seiner Karriere wurde Michael Walbaum vor Gericht oft unterschätzt: Gerade einmal 34 Jahre alt, ein frisch gebackener Anwalt, noch ohne Berufserfahrung – und dazu blind. „Ich habe das genossen“, erzählt Michael Walbaum. „Im Gerichtssaal bin ich dann mit denen Achterbahn gefahren.“ Heute begeht bei Gericht niemand mehr diesen Fehler.

Braillezeile & Co. Seit 2000 arbeitet Michael Walbaum als selbstständiger Rechtsanwalt, er hat eine eigene Kanzlei in Marburg. Sein Augenlicht verlor er als Kind bei zwei Unfällen. Wenn im Gerichtssaal die Kollegen die Zeugen mit Blicken taxieren, verlässt er sich deshalb ganz auf sein Gehör. „Die Stimme verrät viel: Zum Beispiel ob jemand aufgeregt ist oder unsicher. Ich höre, ob jemand lügt“, sagt der 51-Jährige. Es gibt aber auch Situationen, in denen er auf Hilfe angewiesen ist. „Als Rechtsanwalt muss ich mich durch dicke Akten und Gesetzestexte wühlen – ohne entsprechende Ausstattung wäre mir das nicht möglich“, erklärt Michael Walbaum. Als er 1997 nach dem Referendariat die erste feste Stelle bekam, übernahm die

Bundesagentur für Arbeit die Erstaussstattung seines Arbeitsplatzes, seit 2000 fördert ihn das LWV Hessen Integrationsamt.

Kleine Hilfen, große Wirkung Zu den technischen Hilfsmitteln, die Michael Walbaum seine Arbeit erleichtern, gehört auch ein Scanner. Mit ihm kann er Akten und Gesetzestexte einlesen und über die Braillezeile ausgeben lassen. Aber auch die High-Tech-Geräte stoßen irgendwann an ihre Grenzen, etwa bei handschriftlichen Notizen. Hier hilft eine Arbeitsassistentin, auch sie wird vom LWV Hessen Integrationsamt gefördert. Sie liest dem Anwalt nicht nur vor oder verfasst bei Bedarf schnell Notizen. „In Marburg kenne ich mich aus. Aber in fremden Gerichten würde ich mich ohne Hilfe nicht so schnell zurechtfinden“, sagt Michael Walbaum. Die Arbeitsassistentin begleitet ihn bei der Fahrt, schleust ihn durch die Eingangskontrolle und sucht für ihn den Verhandlungsraum. „Wir sind ein eingespieltes Team“, beschreibt er.

Individuelle Leistung Auch die technischen Hilfen laufen weiter, etwa wenn die Braillezeile mechanisch abgenutzt



Ohne Hilfsmittel könnte Michael Walbaum nicht als selbstständiger Rechtsanwalt arbeiten

ist oder das Notebook den Geist aufgibt. „Hier bietet das Integrationsamt kontinuierliche Förderung an und finanziert die Neuanschaffung“, sagt Uwe Giesen, Sachbearbeiter des LWV Hessen Integrationsamtes. Dabei wird die Förderung für technische Hilfsmittel individuell gestaltet. „Wichtig ist, dass der schwerbehinderte Mensch mit den Hilfsmitteln seinen Arbeitsalltag bestreiten kann“, so Uwe Giesen. Michael Walbaum ergänzt: „Ohne die technischen Arbeitsmittel könnte ich nicht mal eine Telefonnummer herausfinden. Durch diese Hilfen spielt meine Behinderung bei meiner Arbeit aber keine Rolle.“ ■



Wenn die Geräte an ihre Grenzen stoßen, hilft die Arbeitsassistentin (r.) Michael Walbaum



Technische Arbeitshilfen

Es handelt sich hierbei um Hilfsmittel für den Arbeitsplatz, die nicht zur üblichen Ausstattung gehören. Sie werden für den behinderten Menschen persönlich angeschafft. Beispiele sind Bildschirmlesegeräte, Einhand-Tastaturen oder höhenverstellbare Arbeitstische. ■

KRAFTFAHRZEUGHILFEN

Mit Bus und Bahn zur Arbeit zu fahren, ist für stark gehbehinderte Menschen oft nicht möglich. Sei es, weil Treppen zu hoch sind oder Rampen fehlen. Sie brauchen ein behinderungsgerechtes Auto. Dafür gibt es Zuschüsse vom Integrationsamt oder von einem Rehabilitationsträger.



Info zur Leistung

Wann? Das Kraftfahrzeug ist wegen der Behinderung erforderlich, um den Arbeits- oder Ausbildungsort zu erreichen.

Was? Gefördert werden sowohl die behinderungsbedingte Zusatzausstattung als auch – bei Einhaltung von Einkommensgrenzen – das Basisfahrzeug mit einem maximalen Zuschuss von 9.500 Euro. Ein neues Fahrzeug kann dann in der Regel frühestens nach fünf Jahren erneut gefördert werden.

Von wem? In der Vergangenheit war auch hier die Abgrenzung der Zuständigkeit der Rehabilitationsträger von derjenigen des Integrationsamtes unklar. Seit einigen Jahren gibt es aber eine verbindliche Absprache: Das Integrationsamt ist nur für schwerbehinderte Menschen zuständig, die keinen Rehabilitationsträger haben. Dies sind in der Praxis Selbstständige und Beamte. Sozialversicherungspflichtig Tätige erhalten die Kraftfahrzeughilfe also von ihrem Rehabilitationsträger.

Was beachten? Unter „Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes“ fallen neben der Kraftfahrzeughilfe auch die Leistungen für Beförderungsdienste in Härtefällen oder die Wegeassistenz bei schwerstbehinderten Menschen.

Rechtliche Grundlagen § 20 SchwbAV und KfzHV ■



Unterwegs auf acht Rädern

Mit seinem speziell umgebauten Van ist Daniel Huckauf mobil und flexibel. Auch sein Rollstuhl hat darin Platz. So kommt der 33-jährige Beamte dank einer Förderung des Integrationsamtes aus eigener Kraft zu seiner Arbeitsstelle in der Arbeitsagentur Potsdam.



Bei dem Van lassen sich auf Knopfdruck die Türen öffnen und der Rollstuhl abladen

Daniel Huckauf ist ein auffallend schlanker Mann. In seinem Rollstuhl sitzt er am Computer und gibt Daten ein. Schon nach wenigen Sätzen ist klar: Der 33-jährige Mitarbeiter der Agentur für Arbeit in Potsdam ist hochkompetent, weiß genau, was er will und wie er seine Ziele erreichen kann. Bei der Agentur für Arbeit unterstützt der Beamte Kunden bei der Arbeitssuche.

Auf Rollstuhl angewiesen Entschlossenheit ist eine Qualität, die Daniel Huckauf ganz besonders zur Bewältigung seines Alltags braucht. Der 33-Jährige hat eine angeborene Muskelerkrankung. Mit dem Fortschreiten der Krankheit bereiten ihm Tätigkeiten, die Muskelkraft erfordern, immer größere Schwierigkeiten. Er ist inzwischen bei der Fortbewegung auf den Rollstuhl angewiesen, der Weg zur Arbeit ist für ihn mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu bewältigen.

Lange nutzte Daniel Huckauf einen nicht umgebauten Kleinwagen für die Fahrten zur Arbeit. Aber mit diesem Fahrzeug kam er irgendwann nicht mehr klar: Ein Autofenster öffnen, eine

Schiebetür schließen oder gar den Rollstuhl in das Auto wuchten – all dies ist ihm heute nicht mehr möglich. „In meinen Kleinwagen hätte der Rollstuhl nur zusammengeklappt gepasst, aber die Kraft zum Zusammenklappen fehlt mir“, erzählt Daniel Huckauf.

Speziell umgebauter Van Deshalb beantragte der 33-Jährige Kfz-Hilfe beim Integrationsamt im Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg in Potsdam. Die Kfz-Prüfgesellschaft Dekra untersuchte daraufhin, wie ein Auto

Daniel Huckauf ist Arbeitsvermittler bei der Agentur für Arbeit in Potsdam



ausgestattet sein muss, damit Daniel Huckauf es selbstständig fahren kann. „Ich brauchte beispielsweise eine automatische Lösung, um den Rollstuhl im Ganzen im Auto verstauen zu können“, erklärt er. Deshalb wurde als Fahrzeug ein Kleintransporter gewählt und von einer Spezialfirma mit einer Ladeautomatik ausgerüstet. Auf Knopfdruck öffnet sich jetzt zuerst die hintere Schiebetür seines Wagens, dann wird der Rollstuhl automatisch neben dem Fahrzeug abgesetzt, so dass Daniel Huckauf dort nur noch einsteigen muss. Ebenfalls auf Knopfdruck kann die Laderampe wieder ins Auto gefahren und die Tür geschlossen werden. Außerdem empfahl die Dekra eine Lenkhilfe und eine Bremskraftverstärkung, damit das Fahrzeug mit minimalem Kraftaufwand bedient werden kann. Ein besonderes Extra für den schwerbehinderten Beamten ist auch die integrierte Sitz- und Standheizung. „Da ich durch meine geringe Muskelmasse sehr schnell unterkühle, ist es eine große Erleichterung, im Winter einfach die Standheizung anmachen zu können“, sagt Daniel Huckauf. Die Kosten für den Umbau des behinderungsgerechten Vans wurden komplett vom Integrationsamt übernommen. Außerdem beteiligte es sich an den Anschaffungskosten für das Fahrzeug. Für Daniel Huckauf ist diese Unterstützung Voraussetzung, dass er seine Arbeitsstelle auch in Zukunft aus eigener Kraft erreichen kann. „Das ist für mich ein wichtiges Stück Unabhängigkeit“, sagt er. ■



Unentgeltliche Beförderung

Behinderte Menschen, die den Arbeitsweg mit Bus und Bahn zurücklegen können, bekommen keine Kraftfahrzeughilfe. Sie haben jedoch Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, G, Gl, Bl oder H besitzen. ■

BERUFLICHE QUALIFIZIERUNG

Lebenslang lernen ist wichtig, um im Beruf wettbewerbsfähig zu bleiben: Das gilt auch und besonders für schwerbehinderte Menschen. Eine berufliche Qualifizierung kann auf unterschiedliche Weise gefördert werden.



Info zur Leistung

Wann? Die Leistungen sollen Nachteile ausgleichen, die mit einer Behinderung im Arbeitsleben verbunden sind. Die behinderten Menschen sollen ihre Fähigkeiten so entwickeln können, dass sie optimal beschäftigt werden können und mit ihren nicht behinderten Kolleginnen und Kollegen wettbewerbsfähig bleiben. Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

Was? Gefördert werden sowohl betriebliche als auch überbetriebliche Weiterbildungen. Übernommen werden können zum Beispiel behinderungsbedingte Mehraufwendungen. Für reguläre Teilnahmegebühren, Reisekosten und andere Aufwendungen sind Zuschüsse möglich. Auch selbstständig tätige schwerbehinderte Menschen können solche Leistungen erhalten. Allerdings finanziert das Integrationsamt weder Erstausbildungen noch Zweitausbildungen, die zu einem völlig anderen Beruf führen, und Umschulungen. Diese werden üblicherweise von einem Rehabilitationsträger gefördert.

Von wem? Neben dem Integrationsamt kann auch die Bundesagentur für Arbeit oder ein anderer Rehabilitationsträger zuständig sein (siehe Info-Box rechts). Die Abgrenzung ist mitunter schwierig. Am besten wendet man sich einfach an eine der genannten Stellen.

Was beachten? Die Leistungen zur beruflichen Qualifizierung sind im Gesetz unter „Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten“ zusammengefasst.

Rechtliche Grundlagen § 24 SchwbAV ■





Fachlich mithalten können

Eine Fortbildung rettete seinen Arbeitsplatz: Der gehörlose Konstrukteur Stefan Siebert hat sich für den Umgang mit einer neuen Software schulen lassen. Gebärdensprachdolmetscher ermöglichten die Teilnahme.

Im Sommer 2009 brachen für die Firma Acument im baden-württembergischen Dürbheim schwere Zeiten an. Wegen der Wirtschaftskrise musste der Automobilzulieferer Insolvenz anmelden. Wie viele Kollegen fürchtete damals auch Stefan Siebert um seinen Arbeitsplatz. Der gehörlose Konstrukteur entwickelte seit fast zehn Jahren komplexe Hilfswerkzeuge für die Herstellung von Prototypenteilen für die Automobilindustrie.

Veraltetes Fachwissen Technische Zeichnungen erstellten er und seine Kollegen mit der Software Auto-CAD. In der Automobilbranche ist diese Software ein Auslaufmodell, der Druck, auf ein neues Programm umzustellen, wurde immer größer. Dieses erlaubt ein wesentlich effizienteres Arbeiten. Schnell war für Stefan Siebert klar: Nur mit einer entsprechenden Schulung würde er fachlich mithalten und seinen Arbeitsplatz sichern können. „Ich wusste, sonst laufe ich Gefahr, ausgemustert zu werden“, sagt er.

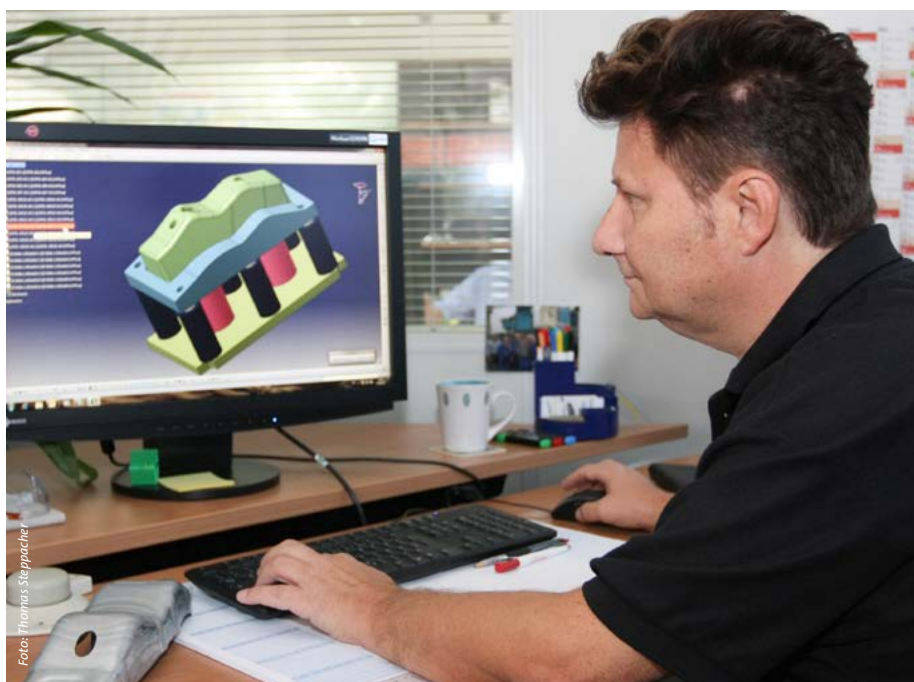
Unterricht in Gebärdensprache Tatsächlich führte die Firma, nachdem ihr Fortbestand gesichert war, schrittweise das neue Programm ein. Also meldete sich der damals 50-Jährige für die Programm-Schulungen an. Finanziert wurde die Weiterbildung über Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit. Um dem Unterricht folgen zu können, benötigte der gehörlose Stefan Siebert zusätzlich einen Gebärdensprachdolmetscher. Der Konstrukteur wandte sich an den Integrationsfachdienst Schwarzwald-Baar-Heuberg und beantragte dort die Übernahme der Kosten durch das Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg. Mit Erfolg: An jedem der zwölf Schultage waren zwei Dolmetscher abwechselnd im Einsatz, um sich beim Simultandolmetschen über mehrere Stunden hinweg ablösen zu können.

Job gesichert Inzwischen ist Stefan Sieberts alter Arbeitgeber mit rund 140



Ein eingespieltes Team: Dietmar Kupferschmid (l.) und der gehörlose Stefan Siebert

Beschäftigten von der österreichisch-kanadischen Firma Magna International übernommen worden. Durch die gute Auftragslage und dank seiner Fachkenntnisse sitzt Stefan Siebert beruflich wieder fest im Sattel. Heute fertigt er alle Konstruktionszeichnungen mit dem neuen Programm an. „Die Schulung hat sich gelohnt. Ohne sie hätte Stefan Siebert in der Firma langfristig nicht beschäftigt werden können. Und auf dem Arbeitsmarkt hätte er mit veralteten Kenntnissen auch kaum Chancen gehabt“, sagt Dietmar Kupferschmid, der die Abteilung Musterbau leitet und mit Stefan Siebert eng zusammenarbeitet. ■



Heute fertigt Stefan Siebert alle Konstruktionszeichnungen mit einem neuen Programm an



Weitere Angebote

Rehabilitationsträger können ebenfalls eine betriebliche Qualifizierung, eine berufliche Anpassung und eine Weiterbildung für schwerbehinderte Menschen fördern. Der so genannte „Bildungsgutschein“ der Bundesagentur für Arbeit beinhaltet auch für schwerbehinderte Menschen interessante Möglichkeiten.

Mehr unter:

www.arbeitsagentur.de ■

SELBSTSTÄNDIGE EXISTENZ

Der Schritt in die Selbstständigkeit will gut überlegt sein. Das Integrationsamt kann schwerbehinderte Menschen bei der Gründung einer beruflichen Existenz und auch später in der Selbstständigkeit finanziell unterstützen.



Info zur Leistung

Was? Neben Gründungsdarlehen sind alle weiteren Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben möglich, wie zum Beispiel Kraftfahrzeughilfe oder Arbeitsassistenz.

Wann? Erforderlich ist ein Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der geplanten selbstständigen Tätigkeit. Das Integrationsamt lässt das Vorhaben in der Regel durch eine fachkundige externe Stelle auf seine wirtschaftliche Tragfähigkeit hin begutachten. Durch die Tätigkeit muss sich der Lebensunterhalt sicherstellen lassen und sie muss unter Berücksichtigung der Lage am Arbeitsmarkt zweckmäßig sein. Letzteres ist der Fall, wenn der behinderte Mensch in absehbarer Zeit nicht in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden kann.

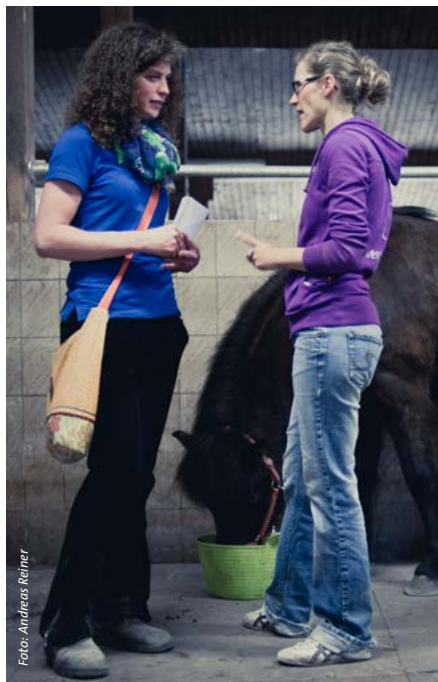
Was beachten? Mit hohen Erwartungen vieler Betroffener sind die Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz verbunden. Oft sind es langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen, die ihre ganze Hoffnung in die Gründung einer eigenen beruflichen Existenz setzen, wenn sie anderweitig kein Unterkommen auf dem Arbeitsmarkt finden. Dieser Weg ist jedoch mit ganz erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die Betroffenen verbunden. Viele Existenzgründer sind in der Vergangenheit nach kürzester Zeit gescheitert.

Rechtliche Grundlagen § 21 SchwbAV ■



Den Schritt wagen

Julia Neuhann konnte mit ihrer Selbstständigkeit einen Traum verwirklichen: Die 33-Jährige bietet auf einem Hofgut im Allgäu „Bewegte Logopädie“ an, eine Mischung aus Sprach- und Reittherapie.



Julia Neuhann (l.) bespricht mit ihrer Arbeitsassistentin die anstehenden Aufgaben

Julia Neuhann weiß aus eigener Erfahrung, wie positiv sich Reittherapie auf Körper und Psyche auswirken kann. Die Logopädin ist gehbehindert und musste sich bereits mehreren Hüftoperationen unterziehen. „Das Pferd ist wie ein positiver Verstärker“, sagt sie. 2011 wagte die heute 33-Jährige mit einem neuartigen Therapiekonzept den Schritt in die Selbstständigkeit: Sie gründete auf einem Hofgut in Leutkirch/Allgäu die „Bewegte Logopädie“. Dafür hat sie sich mit einer Zusatzausbildung zur Reittherapeutin weiterqualifiziert. Ihre Schüler sind überwiegend schwerstbehinderte Kinder. Auf dem Rücken gutmütiger Islandpferde absolvieren diese – wie nebenbei – kleine therapeutische Einheiten. „Hoch zu Ross entwickeln die Kinder mehr Körperspannung und verbessern ihr Gleichgewicht. Die neue Haltung verbessert auch ihre Fähigkeit zu sprechen“, erklärt Julia Neuhann.

Verschiedene Hilfen Realisieren konnte Julia Neuhann das neuartige Therapiekonzept nur mit Unterstützung des Integrationsamtes beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg. „Wegen meiner eigenen Behinderung bin ich an manchen Tagen nicht so mobil“, sagt die Therapeutin. Körperliche Tätigkeiten, wie die Pferde satteln, die Patienten auf den Pferderücken hieven oder das Führen der Tiere im Trab, sind ihr nicht möglich. Das KVJS-Integrationsamt bezahlte Julia Neuhann eine Arbeitsassistenz und sicherte so ihre selbstständige Existenz. Die Pferde werden jetzt von der Assistentin durch die Übungsparcours geführt. An verschiedenen Stationen absolviert dann die Therapeutin mit den Kindern fast spielerisch die logopädischen Übungen. „Die Patienten wachsen dabei über sich hinaus“, sagt die Logopädin.

Wachsende Nachfrage Das Konzept wurde zum Erfolg. Julia Neuhann arbei-

tete nicht nur wirtschaftlich, ihre beiden Therapiepferde waren bereits nach kurzer Zeit voll ausgelastet und zeigten Ermüdungserscheinungen. „Um der Nachfrage gerecht zu werden, musste ich zwei weitere Pferde anschaffen“, erzählt Julia Neuhann. Zur Finanzierung der Tiere beantragte sie 2012 beim KVJS-Integrationsamt ein zinsloses Darlehen. Dazu musste sie einen Businessplan ihres Betriebs vorlegen, der dessen Wirtschaftlichkeit bestätigte. Neben dem Darlehen finanzierte das Integrationsamt den behinderungsgerechten Umbau von Julia Neuhanns Auto, mit dem sie zwischen dem Reiterhof und der Logopädiepraxis, in der sie zusätzlich Therapiestunden gibt, pendelt.

Etablierter Betrieb „Bewegte Logopädie“ ist heute ein etablierter Betrieb. Das neuartige Konzept hat sich herumgesprochen, Kinder aus dem ganzen Bundesgebiet und der Schweiz kommen zu Julia Neuhann auf den Hof im Allgäu. Inzwischen arbeitet sie mit sechs Therapiepferden. Falls ein weiterer Ausbau des Betriebes notwendig wird, will das KVJS-Integrationsamt Julia Neuhann auch weiter unterstützen. ■



Julia Neuhann (r.) absolviert mit den Kindern spielerisch logopädische Übungen

HILFEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Es gibt Situationen, da reichen die anderen Leistungen an schwerbehinderte Menschen nicht aus, um eine erfolgreiche Eingliederung ins Arbeitsleben zu erreichen. In diesen Fällen kann das Integrationsamt Hilfen in besonderen Lebenslagen gewähren.



Info zur Leistung

Was? Trotz der Vielzahl vorhandener Fördermöglichkeiten hat der Gesetzgeber aus gutem Grund noch eine Rechtsnorm geschaffen, welche die Fachleute als „Auf-fangnorm“ bezeichnen. Mit ihrer Hilfe sollen Leistungen auch in außergewöhnlichen Fällen möglich werden, die mit den normalen und viel konkreteren Fördervorschriften in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-verordnung (SchwbAV), zum Beispiel der Wohnungshilfe, nicht abgedeckt werden können.

Wann? Notwendig ist das immer dann, wenn klassische Leistungen nicht in Frage kommen, gleichzeitig aber ein dringender Bedarf für den Erhalt des Arbeitsplatzes gedeckt werden muss. Wichtig ist also auch hier der Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz. Es muss sich also um eine – untypische – Leistung der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben handeln.

Rechtliche Grundlagen § 25 SchwbAV ■



Angstfrei zur Arbeit

Die Angst hatte Gabriele Scholz fest im Griff. Nur in Begleitung einer vertrauten Person schaffte die 56-Jährige den Weg zur Arbeit. Heute bringt ein Fahrdienst sie sicher an ihr Ziel.



Auf der Straße kann Gabriele Scholz sich nur in Begleitung fortbewegen

Seit rund 30 Jahren macht sich Gabriele Scholz jeden Morgen auf den Weg zu ihrer Arbeit in der Personalabteilung der Münchner Stadtentwässerung. Dort werden das große Fachwissen und die gute Menschenkenntnis der erfahrenen Mitarbeiterin geschätzt. Wirklich einfach war der Weg in ihr Büro für die Beamtin noch nie. Die heute 56-Jährige hat eine Gehbehinderung, die Fahrt mit Bus und Bahn gestaltete sich beschwerlich – einen Führerschein besitzt sie nicht.

Angst auf freien Plätzen Vor ein paar Jahren tauchten dann immer stärker werdende Ängste auf. Gabriele Scholz konnte sich nur noch in Begleitung auf der Straße oder auf freien Plätzen fortbewegen, der Weg zur Haltestelle war für sie nicht mehr alleine zu bewältigen. Um trotzdem zu ihrer Arbeit zu gelangen, ließ sie sich von ihrer Mutter begleiten. „Aber meine Mutter war schon 84 Jahre alt, das war auf Dauer keine Lösung“, erinnert sich Gabriele Scholz. Sie wandte sich an das Integrationsamt

beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in München und bat dort um Unterstützung. Schnell stellte sich heraus: Die klassische Förderung bei Fahrdiensten konnten ihr nicht gewährt werden, da die Beamtin rein körperlich in der Lage war, den Weg zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen. Ursache war die psychische Blockade – und dieses Handicap passte nicht in das übliche Förderschema.

Individuelle Lösung Dennoch war unbedingt Hilfe nötig, um die Beamtin bei dem Weg zur Arbeit zu unterstützen und so ihren Arbeitsplatz zu erhalten: Gabriele Scholz hat eine Vollzeitstelle bei der Münchner Stadtentwässerung. Das ZBFS-Integrationsamt suchte gemeinsam mit ihr nach einem individuellen Weg. Den nötigen Spielraum für eine auf die schwerbehinderte Beamtin zugeschnittene Lösung bieten die Hilfen in besonderen Lebenslagen. Das ZBFS-Integrationsamt bezuschusste einen Fahrdienst vom Zuhause zur Arbeitsstelle und wieder zurück. Die Förderung war



Damit Gabriele Scholz ihre Arbeit erreichen kann, ist eine individuelle Hilfe nötig

zunächst auf ein Jahr befristet, inzwischen wurde sie bis Februar 2016 verlängert.

Taxi-Dienst Die 56-Jährige wird jetzt jeden Morgen von einem Taxi zu Hause abgeholt. Es ist immer derselbe Fahrer, er ist Gabriele Scholz vertraut. Er kennt ihre Ängste, holt sie an der Türe ab und gibt ihr zusätzlich Sicherheit, indem er sie auf dem Weg zum Taxi am Arm hält. Nach Feierabend holt er sie dann wieder ab und ermöglicht ihr eine angstfreie Heimfahrt. „Für mich ist das sehr wichtig“, sagt Gabriele Scholz. „Sonst würde ich wegen meiner Angst nur noch zu Hause bleiben und müsste meine Berufstätigkeit wohl aufgeben.“ ■



Die Lösung: Die 56-Jährige wird jeden Morgen von einem Taxi zuhause abgeholt

WOHNUNGSHILFEN

Schwerbehinderte Beschäftigte, die auf eine barrierefreie Wohnung in nicht allzu großer Entfernung zu ihrer Arbeitsstelle angewiesen sind, können vom Integrationsamt Wohnungshilfe erhalten.



Info zur Leistung

Wann? Voraussetzung ist, dass mit der Wohnungshilfe die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gesichert werden kann. Für die Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum ist ein in der Regel zinsloses Darlehen bis zu 30.000 Euro möglich. Daneben kann die behinderungsgerechte Anpassung und Ausstattung der Wohnung bis zur vollen Höhe bezuschusst werden.

Von wem? Das Integrationsamt ist nur für schwerbehinderte Menschen zuständig, die keinen Rehabilitationsträger haben, wie Selbstständige und Beamte. Sozialversicherungspflichtig Tätige erhalten die Wohnungshilfe von ihrem Rehabilitationsträger.

Was beachten? Im Gesetz findet man die Wohnungshilfe unter der Bezeichnung „Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung“.

Rechtliche Grundlagen Zweites WoFG und § 22 SchwbAV ■



Eine Lösung auf Knopfdruck

Seit der Zugang zu Carolin Linkemeyers Wohnung über einen Aufzug möglich ist, kann sie den Weg zur Arbeit wieder ohne fremde Hilfe zurücklegen. Der behinderungsgerechte Umbau wurde finanziell gefördert.



Ein Aufzug ebnet den Weg in den ersten Stock

Carolin Linkemeyer arbeitet beim Finanzamt im nordrhein-westfälischen Ibbenbüren. „Ich bin eine von den Bösen: Ich bearbeite Steuererklärungen, aber auch eine von den Guten, denn ich erstatte auch viele Steuern“, sagt die Beamtin und lacht. Ihre fröhliche Leichtigkeit muss sich die 36-Jährige immer wieder hart erkämpfen. Carolin Linkemeyer ist durch eine Bewegungsstörung der Beine gehbehindert. In den vergangenen Jahren schränkten sich ihre Bewegungsmöglichkeiten immer weiter ein, heute ist sie bei der Fortbewegung auf den Rollstuhl angewiesen.

Zunehmende Einschränkungen Noch vor wenigen Jahren wohnte die 36-Jährige im zweiten Stock eines Mietshauses. Doch als jede einzelne Treppenstufe zur Herausforderung, der Weg zur Arbeit ein einziger Kraftakt wurde, entschied Carolin Linkemeyer sich dafür, wieder zurück ins Haus ihrer Eltern

nach Niedersachsen zu ziehen. Für sie eine gute Lösung, denn wegen der zunehmenden Bewegungseinschränkung wurden nicht nur die Treppen zum Problem: Die behinderte Frau braucht auch bei alltäglichen Verrichtungen immer mehr Unterstützung.

Ein Außenaufzug als Lösung Doch auch im Elternhaus war kein barrierefreier Zugang möglich. Für Carolin Linkemeyer stand eine Wohnung im ersten Stock zur Verfügung, wieder erwiesen sich Stufen als Hindernis. Dazu kamen technische Probleme: Der Einbau eines Treppenliftes war in dem engen Treppenhaus nicht möglich. Hilfesuchend wandte die Finanzbeamtin sich an das Integrationsamt des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie in Oldenburg. Ein Mitarbeiter des Technischen Beratungsdienstes begutachtete die Wohnung und stellte fest, dass ein Außenlift für diesen Fall die optimale Lösung wäre. Auch die Fördermöglichkeit war schnell geklärt: Weil die Finanzbeamtin den Aufzug benötigt, um den Weg zur Arbeit zurückzulegen, war ein Zuschuss im Rahmen der Wohnungshilfe möglich.



Per Knopfdruck kann Carolin Linkemeyer ihre Wohnung auf dem Weg zur Arbeit verlassen

Da der Aufzug auch privat genutzt wird – beispielsweise am Wochenende –, musste Carolin Linkemeyer rund die Hälfte der Kosten selber tragen.

Ein Stück Unabhängigkeit Vor zwei Jahren wurde der Lift eingebaut, seitdem ist für Carolin Linkemeyer der Weg zu ihrer Wohnung geebnet. Ohne fremde Hilfe kann sie mit ihrem Rollstuhl erst in den Aufzug und dann hoch in die erste Etage fahren. „Für mich ist es wichtig, nicht bei jedem Weg vor die Haustür um Hilfe bitten zu müssen“, sagt Carolin Linkemeyer. Gerade weil die 36-Jährige immer häufiger auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen ist, hat dieses Stück Unabhängigkeit einen hohen Stellenwert für sie. „Für mich gehört zu einem selbstbestimmten Leben, dass ich mich frei bewegen kann. Der Aufzug macht mir das möglich“, erklärt Carolin Linkemeyer. ■



Carolin Linkemeyer ist bei der Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen

UNTERSTÜTZTE BESCHÄFTIGUNG

Die Unterstützte Beschäftigung ist eine individuelle betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Begleitung behinderter Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie hilft vor allem stark eingeschränkten Menschen, denen ansonsten nur eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bliebe.



Info zur Leistung

Für wen? Zielgruppe sind vorwiegend Menschen mit einer geistigen Behinderung, die aus einer Förder- oder Sonderschule kommen oder bereits in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt waren, aber auch psychisch behinderte Menschen oder Menschen mit einer Mehrfachbehinderung.

Von wem? In der Qualifizierungsphase haben die Rehabilitationsträger, vor allem die Agenturen für Arbeit, die Federführung. In der Phase der Berufsbegleitung ist für Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis in der Regel das Integrationsamt zuständig.

Was? Es geht hier um das ganz konkrete Training am Arbeitsplatz in Form eines Jobcoachings, damit der schwerbehinderte Mensch die üblicherweise manuelle Arbeitsleistung erbringen kann. Selbstverständlich kann das Integrationsamt eine so enge Begleitung nicht selbst übernehmen. Beauftragt wird damit wiederum ein Dritter. Dies kann der schon von der Agentur für Arbeit beauftragte Träger der Unterstützten Beschäftigung sein, aber auch ein Integrationsfachdienst oder ein freiberuflicher Jobcoach.

Wie? Die beteiligten gesetzlichen Leistungsträger übernehmen die Kosten. Die Leistung wird in der Regel also nicht an den Betroffenen selbst ausbezahlt, sofern kein persönliches Budget gefördert wird.

Rechtliche Grundlagen § 55 SGB IX ■





Mit Teamarbeit Stärken fördern

Seit fast vier Jahren ist Sven Krobitzsch bei der Firma Arntz Sägetechnik im thüringischen Schmöln fest angestellt. Mit Fleiß und Lerneifer hat er sich im Betrieb Anerkennung erworben.

Ohne das mehrmonatige Praktikum hätten wir nicht erkannt, was in ihm steckt“, sagt die Fertigungsleiterin Annett Büttner. Im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung wurde Sven Krobitzsch bei der Firma Arntz Sägetechnik GmbH in Schmöln bei Gera als Hilfsarbeiter angelernt. Ein Glücksfall: Der ausgebildete Hochbaufachwerker hat lange Zeit vergeblich nach Arbeit gesucht, sogar die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen wurde einmal erwogen. Wegen einer Lernschwäche braucht der 33-Jährige für neue Aufgaben eine intensive Anleitung und Einarbeitung. Außerdem sind regelmäßige Kontrollen seiner Arbeit unerlässlich – seine Konzentration lässt im Tagesverlauf deutlich nach. Der Sägenhersteller Arntz hat sich auf diese Besonderheit eingestellt.

Einsatz „im Tandem“ Sven Krobitzsch gehört zu einer Gruppe von Mitarbeitern, die in Früh- und Spätschicht im Einsatz sind. Dabei bilden immer zwei Kollegen ein Team. Diese Arbeitsweise ist ideal für den schwerbehinderten Mitarbeiter: Auf diese Weise hat er ständig einen Kollegen zur Seite, der ihn anleitet und kontrolliert. „Für den

personellen Betreuungsaufwand gibt es einen regelmäßigen Zuschuss des Integrationsamtes an den Betrieb“, erklärt Katja Trenkmann vom Integrationsfachdienst (IFD) beim Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. Sie begleitet die zweite Phase der Unterstützten Beschäftigung, die mit dem Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages begonnen hat. Die Übergabe der Zuständigkeit von einem privaten Bildungsträger an den IFD erfolgte im Sommer 2011 in einem Planungsgespräch, an dem auch der Reha-Berater der Arbeitsagentur und eine Mitarbeiterin des Integrationsamtes beim Thüringer Landesverwaltungsamt teilnahmen.

Weil alles reibungslos läuft, besteht die Aufgabe von Katja Trenkmann vor allem darin, den Betrieb bei der Beantragung von Leistungen zu unterstützen. Im Fall von Sven Krobitzsch hat das Integrationsamt noch die Anschaffung zweier technischer Geräte gefördert: Ein Gerät zur automatischen Vermessung mittels Laser sowie eine spezielle Abkantschere. Beides erleichtert Sven Krobitzsch die Arbeit, wenn er Metallbänder auf eine exakt vorgegebene Länge zuschneidet.



Durch Fleiß und Lernbereitschaft hat Sven Krobitzsch sich die Anerkennung der Kollegen erarbeitet



Die Arbeit von Sven Krobitzsch (r.) muss regelmäßig kontrolliert werden

Integration geglückt „Mit Anerkennung motivieren“, das hatte Katja Trenkmann dem Betrieb im Umgang mit dem behinderten Mitarbeiter besonders empfohlen. Doch durch Fleiß und Lernbereitschaft hat Sven Krobitzsch sich die Anerkennung von Vorgesetzten und Kollegen längst selbst verdient. Sven Krobitzsch wurde in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen und erhält seit Januar 2015 den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn. Für den 33-Jährigen ist seine Arbeit mehr als nur ein Job. Sie hilft ihm, sein Leben zu meistern. ■



Unterstützte Beschäftigung

Die Unterstützte Beschäftigung beginnt mit einer Qualifizierungsphase, die bis zu zwei Jahre dauert. Hier werden die behinderten Menschen auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt systematisch vorbereitet und bei der Stellensuche unterstützt. Kommt ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande, kann zu dessen Sicherung eine Berufsbegleitung sich als zweite Phase der Unterstützten Beschäftigung anschließen. Seit 2009 haben Betroffene einen Rechtsanspruch auf diese Leistung. ■

GEBÄRDENSPRACH- UND SCHRIFTDOLMETSCHER

Kommunikation ist für gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen von entscheidender Bedeutung, gerade im beruflichen Bereich. Dolmetscher können die Verständigung mit Hörenden unterstützen.



Info zur Leistung

Was? Gebärdensprachdolmetscher übersetzen das gesprochene Wort in Gebärdensprache und umgekehrt. Schriftdolmetscher schreiben das Gesagte gleichzeitig auf, so dass der Hörbehinderte das gesprochene Wort sofort mitlesen kann. Inzwischen gibt es auch Ferndolmetsch-Dienste über Telefon und Internet. Dolmetscher werden zum Beispiel für Teambesprechungen, Einarbeitung an einem neuen Arbeitsplatz, Fortbildungen sowie Betriebs- oder Schwerbehindertenversammlungen eingesetzt.

Von wem? Die Integrationsämter sind in Situationen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zuständig. Bei Rehabilitanden kommen aber auch Leistungen der Rehabilitationsträger in Betracht.

Wie? Die Aufwendungen werden im Rahmen von Stundensätzen finanziert, die in gemeinsamen Empfehlungen der Integrationsämter beschlossen wurden. Es gibt genaue Regelungen, wie dabei mit Einsatz-, Fahrt- und Wartezeiten verfahren wird. Doppeleinsätze mit zwei Dolmetschern werden erforderlich, wenn die Dolmetschzeit mehr als 60 Minuten dauert. Die Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher müssen eine bestimmte Qualifikation nachweisen können. Die Beauftragung erfolgt unbürokratisch durch das Integrationsamt, oft unter Einschaltung eigener Fachkräfte für gehörlose und hörbehinderte Menschen in den Integrationsfachdiensten.

Was beachten? Sind die Einsätze monatlich regelmäßig notwendig, werden sie üblicherweise der Leistung der Arbeitsassistenz oder der Leistung an den Arbeitgeber zugeordnet.

Rechtliche Grundlagen Je nach Situation: § 185 Abs. 5 SGB IX, § 24 Sc wbAV, § 25 SchwbAV ■



Mitreden können

Ingo Barth hält seine Vorträge in Teamwork: Der gehörlose Physiker beschäftigt Gebärdensprachdolmetscher, die auch die schwierigste Wissenschaftssprache übersetzen und sie damit – zumindest für das Fachpublikum – verständlich machen.

Ingo Barths Karriere ist eine Erfolgsgeschichte. Vor allem ist sie auch ein Triumph über ein hässliches Vorurteil: „Ich weiß nicht, warum Pädagogen irgendwann beschlossen haben, dass Gehörlose dumm sein müssen“, sagt der 38-Jährige. Ingo Barth ist gehörlos. Heute ist er ein vielbeachteter Physiker, hat einen Dokortitel in Chemie. Sein Spezialgebiet sind Prozesse, die sich im Inneren von Atomen und Molekülen abspielen – für Laien kaum zu verstehen. Für seine Erkenntnisse wurde er schon mehrfach mit Preisen ausgezeichnet. Derzeit arbeitet er als Leiter einer Forschungsgruppe am Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik in Halle.

Ende der Behelfslösungen Die Voraussetzungen für seine akademische Karriere waren denkbar schlecht. Ingo Barth ist 1976 in Leipzig geboren. Ohne die Wiedervereinigung, so sagt er, hätte er nicht einmal das Abitur machen können. Das Physikstudium gelingt ihm, weil Studenten höherer Semester für ihn in Vorlesungen und Seminaren

mitschreiben, die Prüfungen absolviert er mit einem schriftlichen „Frage- und Antwortspiel“. Spätestens als Ingo Barth anfängt, selbst als Wissenschaftler zu arbeiten, reichen derartige Behelfslösungen nicht mehr aus. „Ohne Gebärdensprachdolmetscher kann ich nicht mit meinen Kollegen kommunizieren oder Vorträge halten“, erklärt Ingo Barth.

Dolmetscher wechseln sich ab 2006 wandte er sich an das Integrationsamt beim Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales. Damals war er noch an Projekten der Deutschen Forschungsgemeinschaft beteiligt. Das Integrationsamt bewilligte ihm die Förderung von zwei Dolmetschern, die den Physiker bei seinen Seminaren, Vorträgen und internationalen Konferenzen begleiteten. Nur ein Gebärdensprachdolmetscher hätte in diesem Fall nicht genügt. Simultandolmetschen erfordert per se eine hohe Konzentration. „Aber ich musste Dolmetscher finden, die sowohl die Wissenschaftssprache als auch die englische Sprache – für die internatio-



Für viele Spezialausdrücke hat Ingo Barth neue Gebärden entwickelt

nalen Konferenzen – beherrschten und in Deutsche Gebärdensprache übersetzen konnten“, erklärt Ingo Barth. Bei englischsprachigen Veranstaltungen wechseln sich die beiden Dolmetscher im 15-Minuten-Rhythmus ab. Für viele der Spezialausdrücke wie „zirkular polarisierter Laserpuls“ gab es gar keine Gebärden – so entwickelte Ingo Barth einfach neue. Die Dolmetscher sind als Arbeitsassistenten für den Physiker tätig, die Kosten werden ihm vom Integrationsamt erstattet.

Dauerhafte Förderung Nach Ablauf der Forschungsprojekte in Berlin bewilligten zunächst das für seine befristete Stelle in Hannover zuständige Integrationsamt in Niedersachsen und später das für seine neue Arbeitsstelle in Halle zuständige Integrationsamt beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Weiterführung der Förderung der Arbeitsassistenten für den Wissenschaftler. So steht einer Fortsetzung der erfolgreichen Karriere nichts im Wege. „Ich bin sehr dankbar für die Unterstützung durch die Integrationsämter“, sagt Ingo Barth. Und denkt schon weiter: Um die Bildungschancen in Deutschland und Europa zu verbessern, arbeitet er mit ein paar Mitstreitern an der Idee einer inklusiven Universität für Gehörlose und Hörende. ■



Ohne Gebärdensprachdolmetscher kann Ingo Barth (r.) nicht mit Kollegen kommunizieren

INFORMATIONEN- UND BILDUNGSANGEBOT

Mit Informationsmedien und Fortbildungsprogrammen leisten die Integrationsämter „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Betrieben und Dienststellen. Das Angebot richtet sich an Schwerbehindertenvertretungen, Arbeitgeber und ihre Inklusionsbeauftragten sowie an Betriebs- und Personalräte.



Der **Herausgeber dieser Schriften** ist die **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.

Die Schriften stehen als PDF zum Download zur Verfügung:
www.integrationsaemter.de/publikationen



Die gedruckten Broschüren können Sie bestellen bei Ihrem Integrationsamt: www.integrationsaemter.de/kontakt



Literatur



ZB Behinderung & Beruf Zeitschrift, vier Ausgaben im Jahr

- Ausführliche Informationen zu einem Schwerpunktthema
- Aktuelle Rechtsprechung, verständlich dargestellt
- Interviews und Reportagen
- Nachrichten und Literaturhinweise



ABC Fachlexikon Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

- Fachlexikon mit rund 350 Stichwörtern aus dem Themenbereich Behinderung und Beruf
- Übersicht über Fördermöglichkeiten
- Daten und Fakten zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen



ZB Recht Sozialgesetzbuch IX

Mit folgenden Verordnungen:

- Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)
- Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung (SchwbVVO)
- Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)
- Werkstättenverordnung (WVO)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)



ZB info Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis

- Leistungen im Überblick
- Wegweiser SGB IX
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Wichtige Urteile
- Wegweiser Rehabilitationsträger
- Wahl der Schwerbehindertervertretung



ZB SPEZIAL Themenhefte

- Was heißt hier behindert?
- SBV Guide: Praxisleitfaden
- Wahl der Schwerbehindertenvertretung
- Finanzielle Leistungen
- Die Schwerbehindertenvertretung



ZB Ratgeber Basiswissen kompakt

- Der besondere Kündigungsschutz
- Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)
- Behinderung und Ausweis
- Ausgleichsabgabe
- Die Leistungen des Integrationsamtes
- Nachteilsausgleiche

Internet

The screenshot shows the BIH website interface. At the top, there is a navigation bar with the BIH logo and the text 'INTEGRATIONSÄMTER'. Below this is a dark blue header with 'Behinderung & Beruf' and a search bar. A secondary navigation bar contains links for 'AKTUELL', 'KONTAKT', 'LEISTUNGEN', 'INFOTHEK', 'AKADEMIE', and 'FORUM'. The main content area is divided into several sections: a left sidebar with 'SBV START KOMPAKT', 'THEMEN KOMPAKT', 'BIH INFO', and 'NEUERSCHEINUNGEN'; a central news section with articles like 'Meißner Erklärung Gemeinsam stark' and 'ZB 4-2019 Geistige Behinderung Unterschätzte Mitarbeiter'; and a right sidebar with 'Der direkte Weg zu Ihrem Integrationsamt:' and '100 Jahre Hauptfürsorgestellen'. There is also a registration form on the left and a 'Fachlexikon online' section at the bottom right.

Die Adresse, wenn es um Behinderung und Beruf geht: www.integrationsaemter.de.

Kontakt: Mit der Postleitzahl das zuständige Integrationsamt und den Integrationsfachdienst vor Ort finden

ZB-Archiv: Alle Ausgaben der Zeitschrift ZB Behinderung und Beruf seit 2005 mit PDF zum Download

Online-Fachlexikon: Alle wichtigen Stichworte aus dem Themenbereich Behinderung und Beruf

Publikationen: Alle Schriften zum Bestellen und als PDF zum Download

Kurs vor Ort: Die aktuellen Fortbildungsprogramme der Integrationsämter

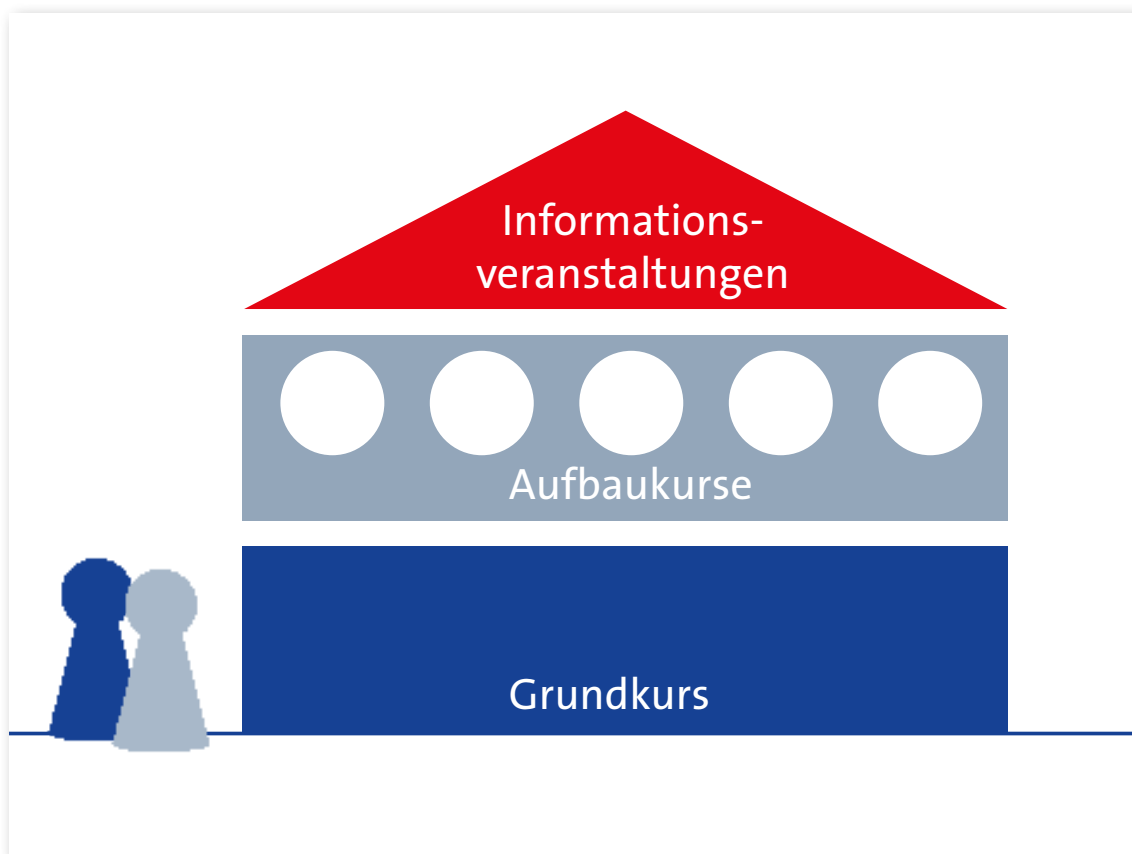
Kurs online: Interaktive Selbstlernprogramme und Tests

BIH Forum: Experten der Integrationsämter geben Auskunft

Das Online-Angebot der Integrationsämter unter www.integrationsaemter.de



Kurse



Die Integrationsämter bieten ein modular aufeinander abgestimmtes Kursprogramm.

Grundkurs: Der dreitägige Kurs für die Schwerbehindertenvertretung bildet die Basis. Es führt in die praktische Arbeit ein.

Aufbaukurse: Die zwei- bis dreitägigen Kurse vertiefen das Wissen, erweitern den vorhandenen Kenntnisstand und vermitteln Sicherheit in der Ausübung des Amtes. Sie richten sich an all diejenigen, die bereits erste Praxiserfahrungen gesammelt haben.

Seminare und Informationsveranstaltungen: Sie werden zu ausgewählten Themen veranstaltet und wenden sich an erfahrene Funktionsträger oder an besondere Zielgruppen, wie etwa an Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber und Personalverantwortliche, an Betriebs- und Personalräte sowie an Stufenvertretungen.

Das aktuelle Fortbildungsprogramm Ihres Integrationsamtes unter www.integrationsaemter.de/kurs-vor-ort



LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

Die Integrationsämter sind enge Partner der Schwerbehindertenvertretung und des betrieblichen Integrationsteams. Gemeinsam mit dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Beschäftigten werden tragfähige Lösungen entwickelt.

Technischer Beratungsdienst

berät und entwickelt Lösungsvorschläge z.B. für

- die Optimierung von Arbeitsabläufen
- Technische Arbeitshilfen
- die behinderungsgerechte Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze

Zuschüsse und Darlehen

unterstützen **Arbeitgeber** z.B. bei

- der Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze
- der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze
- Außergewöhnlichen Belastungen

Zuschüsse und Darlehen

unterstützen **schwerbehinderte Menschen** z.B. bei der

- Anschaffung Technischer Arbeitshilfen
- Beauftragung einer Arbeitsassistentin
- beruflichen Fort- und Weiterbildung

Integrationsfachdienste

unterstützen Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen bei der Lösung von behinderungsspezifischen Problemen, z.B. durch

- psychosoziale Beratung
- individuelle arbeitsbegleitende Hilfen
- Unterstützung bei der Einarbeitung
- lösungsorientierte Hilfestellung bei Konflikten

Leistungen im Überblick

Der direkte Kontakt
zu Ihrem Integrationsamt:
www.integrationsaemter.de

Unterstützte Beschäftigung

fördert Ausbildung und Arbeit im Betrieb als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, z.B. für

- Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Erwachsene mit besonderem Unterstützungsbedarf

Kündigungsschutz

Der Arbeitgeber benötigt für die Kündigung eines schwerbehinderten Beschäftigten die Zustimmung des Integrationsamtes.

Das Integrationsamt wägt für seine Entscheidung die Interessen des schwerbehinderten Menschen und des Arbeitgebers ab.

Kursangebote

vermitteln Kompetenz in den zentralen Fragen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und zum Schwerbehindertenrecht für die Schwerbehindertenvertretung, das Betriebliche Integrationsteam und Arbeitgeber z.B. durch

- Grund- und Aufbaukurse
- ein- und mehrtägige Fachkurse
- Informationsveranstaltungen für Betriebe und Dienststellen
- Fachtagungen
- Online-Foren

Öffentlichkeitsarbeit

Broschüren, Fachzeitschriften und Lexika – auch online, z.B.

- Fachzeitschrift ZB Behinderung & Beruf
- ABC Fachlexikon – Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
- Informationsbroschüren zu speziellen Themen
- Arbeitshilfen für die Schwerbehindertenvertretung
- umfassendes Online-Angebot www.integrationsaemter.de

Abkürzungen

KfzHV	Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
SchwabAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz

Impressum

ZB SPEZIAL Behinderung & Beruf

Finanzielle Leistungen Das 1x1 der Förderung

1. aktualisierte Ausgabe 2020
(Stand: Januar 2020, Stand Fallbeispiele: 2015)

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Geschäftsstelle, c/o Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln,
E-Mail: bih@integrationsaemter.de

Verlag, Herstellung, Vertrieb: Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden.

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Hans-Joachim Kiefer; Gernot Leinert
Die Verlagsanschrift ist zugleich auch die ladungsfähige Anschrift für die im Impressum

genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten.

Redaktion: Karl-Friedrich Ernst (verantw. für den Hrsg.), Sabine Wolf (verantw. für den Verlag), Elly Lämmlein

Autoren: Martina Bähring, Karl-Friedrich Ernst, Gesa Fritz, Elly Lämmlein

Titelfoto: siridhata/Shutterstock

Technische Herstellung: Alexandra Koch

Barrierefreie PDF-Datei: Karin Seitz

Gestaltung: Atelier Stepp, Speyer

Druck: Griebisch & Rochol Druck GmbH, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm

© BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Einverständnis des Herausgebers unter Angabe der Quelle gestattet.

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung bestimmt, das heißt, auch nicht zum Weiterverkauf.

Editorische Notiz

Schreibweise männlich/weiblich: Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Ihr Partner

bei Fragen zu Behinderung und Beruf



- Geschäftsstelle der BIH**
Bundesarbeitsgemeinschaft
der Integrationsämter und
Hauptfürsorgestellten
c/o Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln
- Integrationsämter /
Inklusionsämter**
- Zweigstellen /
Regionalstandorte**